

demissen und politische Desinteressiertheit dagegen s'chaderi dem Arbeitsprozeß wie dem Kollektiv und der Gesellschaft<sup>1</sup>. Es ist deshalb eine objektive Notwendigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung, daß die sozialistischen Kollektive politisch-moralische Verpflichtungen übernehmen wie die gegenseitige Erziehung aller Kollektivmitglieder zum sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben.<sup>^</sup>

Jede Entfernung des Individuums von den Grundlagen der sozialistischen Moral, jeder Rückfall eines Kollektivmitgliedes in den Individualismus beeinträchtigen den erreichten Stand der politisch-moralischen Entwicklung des betreffenden Kollektivs. Darum ist es notwendig, daß das Kollektiv, wenn eines seiner Mitglieder Straftat begangen hat, nachprüft, ob und in welchem Umfang mangelnde Festigkeit im Kollektiv, Sorglosigkeit oder gar ideologische Brüche im Kollektiv eine der Bedingungen waren, die die Straftat begünstigten. Aus der Verantwortung für seine Mitglieder heraus ist das Kollektiv verpflichtet zu prüfen, ob es seinem strafbar gewordenen Mitglied immer die richtige kollektive Unterstützung gegeben hat und wie es in Zukunft helfend und erzieherisch einwirken will.

### Die Untersuchung des Bewußtseinszustandes des Täters und der erzieherischen Kraft seines Kollektivs

Um das Verhalten seines beschuldigten Mitgliedes seine eigenen Schwächen richtig einschätzen zu können, muß das Kollektiv die Straftat kennen. Leider gibt es noch viele Fälle, in denen es die Untersuchungsorgane unterlassen, gemeinsam mit der Brigade des Beschuldigten die das Verbrechen ermöglichenden bzw. begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Statt die Persönlichkeit des Beschuldigten in ihren konkreten gesellschaftlichen Beziehungen, sein Verhältnis zur Arbeit und zum Arbeitskollektiv zu erforschen, verlangen die Untersuchungsorgane oft nur eine schriftliche Beurteilung. Diese wird häufig in der Kaderabteilung im Meisterbüro, im Büro der LPG usw. formell ohne daß es Auseinandersetzungen im Kollektiv des Beschuldigten gibt. Die Beurteilung enthält oft nur die Namen der Brigademitglieder oder Gewerkschaftsfunktionäre oder anderer Personen und gilt an als „Leumundszeugnis“. Befindet sich eine formale Beurteilung erst einmal bei den Akten, zeugt sie neue formale Prozeßhandlungen. Der Anwalt stützt sich bei der Anklageerhebung auf die Verlesung des „Leumundszeugnisses“ aber verläßt die Arbeit mit dem Menschen durch ein Stück Papier.

Aber das widerspricht der gesetzlichen Ordnung, im sozialistischen Strafverfahren strikt einzuhalten. Die im § 207 StPO geregelte Unmittelbarkeit der weisaufnahme verlangt grundsätzlich das Erscheinen der Aussagepersonen vor Gericht. Im gerichtlichen Verhör und durch Beantwortung der von den Parteien gestellten Fragen sollen die für die Beurteilung der Strafsache bedeutsamen Tatsachen geklärt werden. Die Verlesung des „Leumundszeugnisses“ aber verläßt die Arbeit mit dem Menschen durch ein Stück

Eine weitere Gefahr für die Erforschung der objektiven Wahrheit besteht darin, daß sich diese „Leumundszeugnisse“ in Werturteilen über die Persönlichkeit des Angeklagten erschöpfen. Die umfassende Würdigung der Persönlichkeit, die der Staatsrat in seinem Beschluß vom 24. Mai 1962 fordert, darf sich jedoch weder ganz noch teilweise auf ein Anhören einer Übernahme von Werturteilen aus seinem „Leumundszeugnis“ stützen. Das Gericht hat Tatsachen

festzustellen und allein auf Grund bewiesener Tatsachen seine Entscheidungen über Schuld und Strafe zu treffen. Solche Tatsachen verlangt das Gesetz als Voraussetzung für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und damit für die umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten. Ob der Angeklagte „ein schlechter Arbeiter“ ist, kann das Gericht nicht auf Grund des Werturteils eines Zeugen, eines Vertreters des Kollektivs des Angeklagten oder auf Grund einer abwertenden Behauptung im „Leumundszeugnis“ feststellen. Voraussetzungen für eine solche Schlußfolgerung sind vielmehr z. B. nachgewiesene Vernachlässigung konkreter Pflichten in der Arbeit oder bewiesene Fälle von Gleichgültigkeit gegenüber den Notwendigkeiten im Produktionsaufgebot oder bestimmte Vorkommnisse, in denen sich die unkameradschaftliche Einstellung des Angeklagten oder seine Mißachtung des Kollektivs zeigten. Auf Grund der Aussagen über solche Vorgänge kann das Gericht Schlußfolgerungen hinsichtlich der Persönlichkeit des Angeklagten ziehen. Ohne nachprüfbare Tatsachen als Grundlage müßte die Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten der Unvoreingenommenheit und Sachlichkeit entbehren, die das sozialistische Gesetz dem Gericht für die Erforschung der objektiven Wahrheit und für die Findung eines gerechten Urteils vorschreibt.

Die Schädlichkeit der gedankenlosen Überbewertung eines „Leumundszeugnisses“ zeigt folgendes Beispiel: In einer Strafsache vor dem Bezirksgericht Halle verlas der Vorsitzende in der Hauptverhandlung eine Beurteilung des Angeklagten durch den Wirkungsbereichsausschuß der Nationalen Front. Darin wurde u. a. gesagt, der Angeklagte stehe abseits vom gesellschaftlichen Leben. Auch die Beurteilung aus dem Betrieb des Angeklagten enthielt eine Reihe von Hinweisen, die ihn ungünstig charakterisierten. Im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung wies der Verteidiger darauf hin, daß der beinamputierte Angeklagte in seinem Wohnbereich einhundert Aufbaustunden und in seinem Betrieb fünfzehn Aufbaustunden für das NAW geleistet habe. Niemand von den Bürgern, die die vorher verlesenen Beurteilungen unterschrieben hatten, war in der Hauptverhandlung anwesend und konnte befragt werden, warum die Erwähnung der Aufbaustunden in den Beurteilungen unterblieben war. Es ist natürlich auch denkbar, daß diese Bürger, selbst wenn sie als Zeugen geladen worden wären, in der Hauptverhandlung erklärt hätten, über diesen oder jenen in der Beurteilung erwähnten bzw. nicht erwähnten Umstand wüßten sie nichts.

Der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege verlangt u. a. auch die Untersuchung des Bewußtseinszustandes des Täters und der erzieherischen Kraft seines Kollektivs, d. h. die Aufklärung von Lebensvorgängen, die sich innerhalb der Beziehungen des Beschuldigten zu den Menschen seines Arbeitsbereichs ereigneten.

Der Stand des Bewußtseins des Beschuldigten ist erfahrungsgemäß nicht eine geheime, unerreichbare Gedankenwelt, sondern er äußert sich in Handlungen des Beschuldigten, insbesondere in Situationen, in denen sein Verhalten das Kriterium dafür bildete, ob und wie er sich von den Grundsätzen der sozialistischen Moral leiten ließ.

Auch die erzieherische Kraft des Kollektivs kann nicht anders eingeschätzt werden als auf der Grundlage des gemeinsamen Handelns aller Kollektivmitglieder. Auf der Grundlage gemeinsamen Durchdenkens und gemeinsamer Beratung der Probleme, die die angestrebte Steigerung der Arbeitsproduktivität im Hinblick auf die Organisation der Arbeit wie auf die sie durch-

<sup>1</sup> Vgl. Franzew, „Die Leninschen Ideen über die Entwicklung der kommunistischen Arbeit“, in: „Sowjetwissenschaftliche Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge 1961, Heft 9, S. 92 ff. (1924).“